

Sonderfreigabe Schießgenehmigung (SSG)

Beschreibung der SSG:

Diese Sonderfreigabe der Schießgenehmigung (SSG) ermächtigt älteren Jugendlichen Mitgliedern auf dem Vereinsgelände an der Schießlinie oder im Wald zu schießen. An der Schießlinie, auf der großen Schießwiese oder im Pistolenstand, dürfen die Jugendlichen mit einer SSG alleine schießen. Im Waldparcours müssen immer mindestens zwei Jugendliche mit einer Sonderfreigabe der Schießgenehmigung (SSG) in einer Gruppe anwesend sein. In diesem Fall können diese Jugendlichen mit einer SSG auch eine Gruppe führen.

Verantwortung der Mitglieder mit einer ESG oder eingeschränkten ESG:

Es muss ein Erwachsener mit Einzelschießgenehmigung (ESG) während dieser Zeit auf dem Platz anwesend und muss auch über das alleine Schießen informiert sein. Der Erwachsene mit einer ESG hat hier die Verantwortung zu tragen und genehmigt die Freigabe der SSG in dieser Zeit. Die Verantwortung ist auf andere Mitglieder mit einer ESG übertragbar. Hintergrund: Muss das Mitglied welches die Verantwortung angenommen hat nach Hause fahren, kann ein anderes Mitglied mit ESG die Aufsicht übernehmen. Die Freigabe wird aufgehoben sobald das Training beendet ist oder das verantwortende Mitglied mit der ESG die Beendigung bestimmt. Mitglieder mit einer eingeschränkten ESG können keine Freigabe für den Wald erteilen.

Voraussetzungen und Kriterien der Jugendlichen für eine SSG:

1. Der/die Jugendliche(r) muss eigenes Material haben und mit dem Bogen sicher umgehen können.
2. Der/die Jugendliche(r) muss die Regeln für Bogenschießplätze sowie die Regeln für den Wald kennen und beherrschen.
3. Der/die Jugendliche(r) muss in Turnieren, Veranstaltungen oder beim Aufbau von einem Parcours Erfahrungen gesammelt haben.
4. Das Mindestalter ist 15 Jahre. Der/die Jugendliche(r) muss eine entsprechende geistige Reife besitzen.
5. Eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Sinn und Zweck der SSG:

Sinn und Zweck ist es, das Verantwortungsbewusstsein und das Arrangement der Jugendlichen zu fördern. Zweck ist auch z.B. das wöchentliche Jugendtraining zu entlasten und dass Jugendliche mit einer Sonderfreigabe Schießgenehmigung (SSG) eine Gruppe im Wald führen können.

Verleihung der SSG:

Diese SSG wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Jugendwart zusammen vergeben. Alle drei müssen die SSG freigeben und zustimmen. Zuzüglich muss ein Erziehungsberechtigter der SSG freigeben und zustimmen. Die SSG geht mit Beginn des 18. Lebensjahres automatisch in eine ESG über.

Aberkennung der SSG:

Wird im Nachhinein festgestellt, dass der/die Jugendliche(r) den Anforderungen nicht gewachsen ist, oder einem Erwachsenen mit ESG nicht Bescheid gesagt hat, kann die SSG durch den Vorstand aberkannt werden. Bei fahrlässigem Handel und bei Gefahr in Verzug kann jedes Mitglied mit ESG die SSG sofort vorübergehend (bis zur Klärung) außer Kraft setzen.

Tagesanwendung für Erwachsene:

Im Rahmen des normalen Trainings an der Scheibe, können Mitglieder mit einer Einzelschießgenehmigung (ESG) erwachsenen Mitgliedern ohne ESG oder erwachsenen Gästen erlauben alleine an der Scheibe, auf der Schießwiese oder im Pistolenstand, zu schießen. Die Regeln für die Schießwiese, vor allem was die Sicherheit von Gruppen die aus dem Wald kommen oder hinein gehen, müssen erklärt worden sein. Der Wald ist ausgeschlossen. Auch hier muss des Mitglied mit ESG auf dem Platz anwesend sein und die Verantwortung übernehmen. Die Verantwortung ist auf andere Mitglieder mit ESG übertragbar. Hintergrund: Muss das Mitglied welches die Verantwortung angenommen hat nach Hause fahren, kann ein anderes Mitglied mit ESG die Aufsicht übernehmen. Diese SSG wird aufgehoben sobald das Training beendet ist oder das verantwortende Mitglied mit der ESG die Beendigung bestimmt. Bei fahrlässigem Handel und bei Gefahr in Verzug kann jedes Mitglied mit ESG die SSG sofort außer Kraft setzen.

Sonderfreigabe Schießgenehmigung (SSG)

Freigabe und Zustimmung des Erziehungsberechtigten:

Hiermit stimme ich den Bedingungen der Sonderfreigabe der Schießgenehmigung (SSG) zu.

Auch in meiner Abwesenheit werde ich als Erziehungsberechtigter die rechtliche Verantwortung meines Kindes übernehmen. Die Verantwortung, der Mitglieder, die meinem Kind erlauben ohne direkte Aufsicht auf dem Gelände das Bogenschießen durchzuführen, ist begrenzt. Bei unvorhersehbaren Gegebenheiten oder verantwortungslosen Handeln meines Kindes, werde ich persönlich die Verantwortung und rechtliche Konsequenzen tragen.

Ich erteile die Freigabe und kann bestätigen, dass mein Kind verantwortungsbewusst handeln kann.

Name des Jugendlichen: _____ Geb. Datum: _____

Ort & Datum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht der Mitglieder mit ESG

Alle Mitglieder des Vereins mit einer Einzelschießgenehmigung (ESG) sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitglieder ohne ESG, Gäste, Kinder und Jugendlichen sich selbst oder anderen keinen Schaden zufügen.

Dieses bezieht sich rein auf das Vereinsgelände und die Ausübung des Bogensports. Es sind keine Maßstäbe dafür festgelegt, welchen Inhalt und Umfang generell eine Aufsichtspflicht hat.

Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte, ist generell ein Maßstab für die Erfüllung der Aufsichtspflicht das, was nach vernünftigen Ansichten einem Mitglied des Vereins zugemutet werden kann.

Das bedeutet jeder Schütze ist für sein Handeln selbst verantwortlich und muss rechtliche Konsequenzen selbst tragen. Es ist allerdings rechtlich notwendig eine Aufsichtspflicht durchzuführen, da Mitglieder ohne ESG, Kinder, Jugendliche oder auch Gäste kein Hausrecht auf dem Vereinsgelände durchsetzen dürfen.

Hinweis:

Ein Mitglied des Vereins mit einer mit einer Einzelschießgenehmigung (ESG) ist nicht verpflichtet die Verantwortung von einem Jugendlichen mit einer Sonderfreigabe der Schießgenehmigung (SSG) zu übernehmen. Sollte der Jugendliche von keinem anwesenden Mitglied mit ESG die Erlaubnis erhalten, kann der /die Jugendliche(r) in dieser Zeit nicht alleine schießen.

SSG gültig ab: _____

Jugendwart: _____

2. Vorsitzender: _____

1. Vorsitzender: _____